



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

30. Jahrgang

Schwerin, den 30. September

Nr. 6/2020

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen	295
Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen (Musik- und Jugendkunstschulanerkennungsverordnung – MJuKSchAnVO M-V)	301
Zweite Mantelverordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung	303
Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung Ändert VO vom 16. September 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 61	305
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien Ändert VO vom 10. August 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 26	307
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich Ändert VO vom 10. August 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 24	309
Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Vertreter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	311
Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 184 – Berichtigung –	327

Fortsetzung auf Seite 294

Seite

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“	328
---	-----

Prüfungstermine 2021

1. Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und Abendgymnasien im Schuljahr 2020/2021	
2. Prüfungstermine 2021 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)	329

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen

Vom 25. September 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, schulpflichtigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die unter das Bundesvertriebenengesetz fallen, sowie bei Schülerinnen und Schülern deutscher Nationalität, die ihren Schulbesuch überwiegend im Ausland in der dortigen Amtssprache absolviert haben und die Beschulung in Deutschland fortsetzen möchten.

(2) Die Regelungen gelten für die Beschulung im Sekundarbereich I der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an Abendgymnasien sowie an beruflichen Schulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Um den Schülerinnen und Schülern nach § 1 Absatz 1 die Möglichkeit zu geben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen legen zu können, kann bei Eintritt in eine der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemein bildenden Schule sowie bei Eintritt in das Abendgymnasium oder eine berufliche Schule die Amtssprache des Herkunftslandes, sofern keine andere Fremdsprache des Herkunftslandes erlernt wurde, nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste oder zweite Fremdsprache (Pflicht- oder Wahlpflichtfach) anerkannt werden.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Vor Zuweisung an oder vor Aufnahme in eine allgemein bildende Schule sind die Regelungen der Absätze 3 bis 5 zu beachten. Im Einzelfall ist eine Schulzuweisung für eine entsprechende Schule vorzunehmen oder eine Schulaufnahme an eine Schule zu wählen, in der die Amtssprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache (Pflicht- oder Wahlpflichtfach) angeboten wird.

(2) Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers nach § 1 Absatz 1 in die Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll die erste Fremdsprache (in der Regel Englisch) nachgelernt werden. Hierfür soll bei Bedarf besonderer Förderunterricht eingerichtet werden.

(3) Konnte die erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 nicht im erforderlichen Umfang gelernt werden, kann unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und haus-

haltsrechtlichen Voraussetzungen ab der Jahrgangsstufe 9 die Amtssprache des Herkunftslandes nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste Fremdsprache (Pflichtfach) anerkannt werden, sofern diese Sprache nicht an der aufnehmenden Schule anstelle der Fremdsprache (Pflichtfach) angeboten wird.

(4) Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers nach § 1 Absatz 1 in die Jahrgangsstufe 7 einer Schule mit zwei Fremdsprachen (Pflicht- und Wahlpflichtfach) ist mit der Schülerin oder dem Schüler eine Bildungsberatung hinsichtlich der Wahl der zweiten Fremdsprache und der Bedeutung deren Nichtwahl zu führen. Wird seitens der Schülerin oder des Schülers der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife angestrebt, ist im Beratungsgespräch darauf hinzuweisen, dass am Gymnasium, Abendgymnasium oder Fachgymnasium die Fremdsprachenregelungen gemäß § 6 der Abiturprüfungsverordnung zu erfüllen sind, wobei eine Fremdsprache durch eine Feststellungsprüfung gemäß § 7 Absatz 6 der Abiturprüfungsverordnung ersetzt werden kann. Wenn die Schülerin oder der Schüler im Sekundarbereich I, einschließlich der Jahrgangsstufe 10, vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Heimatland teilgenommen hat und dies mit dem Zeugnis der Heimatschulbehörde des Herkunftslandes belegt wird, kann die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase gemäß § 7 Absatz 5 der Abiturprüfungsverordnung entfallen.

(5) Konnte die zweite Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 nicht im erforderlichen Umfang erlernt werden, kann unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ab Jahrgangsstufe 9 die Amtssprache des Herkunftslandes nach Feststellung des Kenntnisstandes als zweite Fremdsprache (Wahlpflichtfach) anerkannt werden.

(6) Zu einer Feststellungsprüfung für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen wird nicht zugelassen, wer die Möglichkeit hatte, fünf Jahre am Unterricht einer Fremdsprache teilzunehmen. Mit Ausnahme der Fachgymnasien finden an den beruflichen Schulen Feststellungsprüfungen nur im Rahmen von Gleichwertigkeitsregelungen zum Erwerb der Mittleren Reife statt. Die in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der beruflichen Schulen vorgesehene Verpflichtung zur Teilnahme am berufsbezogenen Fremdsprachenunterricht bleibt von einer Feststellungsprüfung unberührt.

§ 4 Anforderungen der Feststellungsprüfung

Die Anforderungen der Feststellungsprüfung richten sich nach den Anforderungen für das Fach Englisch in der Prüfung zur Mittleren Reife.

§ 5

Organisation der Feststellungsprüfung

(1) Die für die Aufnahmeschule jeweils zuständige untere Schulbehörde ist Entscheidungsbehörde über die Antragstellung sowie Durchführungsbehörde der Feststellungsprüfung. Die unteren Schulbehörden arbeiten bei Bedarf schulamtsübergreifend. Für die beruflichen Schulen entscheidet die Schulrätin oder der Schulrat für berufliche Schulen über den Antrag. Die Aufgaben der Durchführungsbehörde werden auch hier durch die unteren Schulbehörden wahrgenommen.

(2) Vor der Feststellungsprüfung führt die beauftragte Lehrkraft, vertretungsweise die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein Beratungsgespräch, in dem über den Zweck, die Anforderungen und die Organisation der Feststellungsprüfung informiert wird. Auf die Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenregelung, ist entsprechend hinzuweisen. Auch auf die besondere Bedeutung der englischen Sprache für den weiteren schulischen und beruflichen Werdegang ist ausdrücklich hinzuweisen. Aus diesem Grund wird die Teilnahme am Englischunterricht auch dann empfohlen, wenn Leistungen in Englisch durch Leistungen in der Amtssprache des Herkunftslandes ersetzt wurden.

(3) Die Teilnahme am Englischunterricht gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4 wird nicht benotet, jedoch mit „zusätzlich teilgenommen“ auf jedem nachfolgenden Zeugnis vermerkt.

(4) Nach Beratung durch die Schule stellen die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellungsprüfung unter Verwendung der Anlage zu dieser Verordnung. Dieser wird durch die Schule mit einer Stellungnahme an die untere Schulbehörde oder die Schulrätin oder den Schulrat für berufliche Schulen zur Entscheidung weitergeleitet. Der Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Feststellungsprüfung erfolgt schriftlich. Der Prüfling ist durch die untere Schulbehörde darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung selbstständig erfolgt. Kosten, die dem Prüfling im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

(5) Die Feststellungsprüfung ist von einer mit der Prüfung beauftragten Person durchzuführen. Als Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter können eine Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung oder eine von der unteren Schulbehörde bestimmte Person mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation eingesetzt werden. Zusätzlich übernimmt eine Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache den Prüfungsvorsitz. Bei dienstlichem Interesse kann ein Vertreter der Schulaufsicht an Prüfungsteilen oder am Gesamtverfahren teilnehmen. In diesem Fall wird das dienstliche Interesse von der jeweiligen Schulamtsleitung festgestellt.

(6) Der Prüfungsort wird durch die untere Schulbehörde bestimmt. Die Feststellungsprüfung findet, sofern die personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, an einem durch die oberste Schulbehörde festgelegten Termin im 2. Schulhalbjahr statt. Die Meldungen zur Feststellungsprüfung sind durch die beauftragte Lehrkraft oder die Klassenlehr-

erin oder den Klassenlehrer nach rechtzeitiger Information der Schülerinnen und Schüler über die Schulleitung bis zum 15. November eines jeden Jahres der unteren Schulbehörde zuzuleiten.

(7) Die Anerkennung der Leistung in einer Amtssprache des Herkunftslandes erfolgt an allgemein bildenden Schulen nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, bei Abendgymnasien und Fachgymnasien bis einschließlich Jahrgangsstufe 11. Zum Erwerb des Abiturs ist im Bedarfsfall in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder ab Jahrgangsstufe 11 des Abendgymnasiums und des Fachgymnasiums eine neu beginnende Fremdsprache aufzunehmen.

(8) Das Ergebnis der Feststellungsprüfung ist schriftlich zu bescheiden. Der Bescheid enthält die Note, den Hinweis, dass die Feststellungsprüfung auf dem Sprachniveau B1 absolviert wurde und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Widerspruchsbehörde ist die ausstellende Schulbehörde.

(9) Die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung gelten unabhängig von der Anerkennung von im Herkunftsland erbrachten Leistungen uneingeschränkt fort.

§ 6

Durchführung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert 190 Minuten. Sie umfasst die Bestandteile Hörverstehen, Sprachmittlung, Leseverstehen und schriftliche Kommunikation. Die Prüfungszeit für den mündlichen Prüfungsteil soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Näheres wird in den Vorabhinweisen zur Feststellungsprüfung festgelegt.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung geht mit 60 Prozent und der mündliche Prüfungsteil mit 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Die mit der Prüfung beauftragte Person unterbreitet dem Prüfungsvorsitz einen Notenvorschlag. Dieser legt in Absprache mit der mit der Prüfung beauftragten Person abschließend die Note fest.

§ 7

Wiederholung der Feststellungsprüfung

Die Feststellungsprüfung kann bei einer Note, die nicht mindestens „ausreichend (4)“ lautet, spätestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 an allgemein bildenden Schulen oder der Jahrgangsstufe 11 am Abendgymnasium und am Fachgymnasium oder im Falle von § 3 Absatz 6 bis zum Ende des beruflichen Bildungsgangs einmal wiederholt werden.

(2) Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Feststellungsprüfung ist ein Zugang zur gymnasialen Oberstufe nicht möglich.

§ 8

Zeugnis

(1) Die Note der Feststellungsprüfung wird bis zum Ende des Sekundarbereiches I übernommen. Sie ist versetzungs- und abschlussrelevant.

(2) Die Note der Feststellungsprüfung wird an Stelle der Note für die erste oder zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen. Als Vermerk ist in das Zeugnis der Satz aufzunehmen: „Die Note im Fach (...) wurde im Rahmen einer auf dem Sprachniveau B1 absolvierten Feststellungsprüfung ermittelt und ersetzt die Note im Fach (...)“.

(3) Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien gelten darüber hinaus fort.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 58, 106) außer Kraft.

Schwerin, den 25. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 295

Anlage
(zu § 5 Absatz 4)

(Schule/Anschrift/Telefonnummer) _____

(Datum)

**ANTRAG auf Teilnahme an der Feststellungsprüfung anstelle der
ersten oder zweiten Fremdsprache**

Hiermit bitte ich um Zulassung meiner Tochter/meines Sohnes/meine Zulassung
(Zutreffendes bitte unterstreichen)

zur Feststellungsprüfung in der Sprache _____

auf B1-Niveau gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen.

Die Feststellungsprüfung dient der Anerkennung der Amtssprache als
erste oder zweite Fremdsprache.
(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Angaben des Prüflings:

Vorname: _____ Nachname: _____

geboren am: _____ in (Ort) _____ (Land) _____

in der Bundesrepublik seit: _____ (Monat / Jahr)

zum Zeitpunkt Schülerin/Schüler in der Klasse/Jahrgangsstufe: _____

vollständige private Anschrift: _____

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des
volljährigen Schülers)

Für Schülerinnen und Schüler des nichtgymnasialen Bildungsgangs:

Der Besuch des Gymnasiums ist geplant: ☐ ja / ☐ nein
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Antrag wurde der Schulleitung weitergereicht:

(Datum, Unterschrift der beratenden Lehrkraft)

Von der Schule auszufüllen:

Herkunftssprachlicher Unterricht wird angeboten: ☐ ja / ☐ nein
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bemerkungen: _____

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung gegeben sind.

(Unterschrift der Schulleitung)

Zuständige Schulrätin/zuständiger Schulrat Bereich berufliche Schulen

Die Schülerin/der Schüler erfüllt die Voraussetzungen zur Zulassung zur Feststellungsprüfung gemäß § 3 Absatz 6 der Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen vom ...

☐ ja.

Der Prüfungstermin wird zu einem späteren Zeitpunkt über die Prüfungsbeauftragte/den Prüfungsbeauftragten mitgeteilt.

☐ nein.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Begründung:

Ort, Datum

(Unterschrift der Schulrätin/des Schulrates Bereich berufliche Schulen)

Staatliches Schulamt _____

Nach Prüfung des Antrags wird die Schülerin/der Schüler zur Feststellungsprüfung

☐ zugelassen.

Der Prüfungstermin wird zu einem späteren Zeitpunkt über die Schule mitgeteilt.

☐ nicht zugelassen.
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Begründung:

☐ Die Feststellungsprüfung kann im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und mit vertretbarem Aufwand nicht durchgeführt werden. Die oberste Schulbehörde wird darüber informiert. Begründung:

Ort, Datum

(Unterschrift der Schulrätin/des Schulrates für Migration)

Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen (Musik- und Jugendkunstschulanerkennungsverordnung – MJuKSchAnVO M-V)

Vom 29. September 2020

Aufgrund des § 133 Absatz 6 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Staatliche Anerkennung der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern

(1) Auf Antrag des Trägers kann einer Musikschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern“ erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Musikschule gewährleistet eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit und ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.
2. Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
3. Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage eines fachlich und pädagogisch ausgereiften Bildungskonzeptes und bietet Unterricht von mindestens 120 Jahreswochenstunden an,
 - a) im Elementarbereich (Grundstufe), wozu die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung und die Elementare Musikpädagogik gehören,
 - b) als Einzel- und Gruppenunterricht in den Fachbereichen Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht der Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente,
 - c) in Ensemble- und Ergänzungsfächern sowie
 - d) als Angebote zur speziellen Talentförderung und Studienvorbereitung.
4. Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen und des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen e. V., die auf der in Nummer 3 genannten Struktur aufbauen.
5. Die Musikschule verfügt über Räumlichkeiten, die fachspezifisch und den pädagogischen-künstlerischen Ansprüchen entsprechend ausgestattet sind.
6. Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebotes führt die Musikschule regelmäßig geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation durch und stellt die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.
7. Die Musikschule muss unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist, über einen Hochschulabschluss im Fach Musik sowie über Befähigungen im Verwaltungs- und Kulturmanagement verfügt.

8. Der Unterricht wird von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit vergleichbaren Fähigkeiten und Erfahrungen oder einen langjährigen künstlerischen oder musikpädagogischen Schaffensprozess nachweisen können. Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden ist durch fest angestellte Lehrkräfte zu leisten.

(2) Die staatliche Anerkennung verleiht das für Kultur zuständige Ministerium. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt unter Anhörung des Landesverbandes der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern e. V.. Die Anerkennung ist fünf Jahre gültig. Der Antrag kann wiederholt gestellt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern“ nicht mehr vorliegen, kann diese durch das für Kultur zuständige Ministerium unter Anhörung des Landesverbandes der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern e. V. widerrufen werden. § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land, soll aber regelmäßig Voraussetzung für die Kulturförderung des Landes sein.

§ 2

Staatliche Anerkennung der Jugendkunstschulen in Mecklenburg-Vorpommern

(1) Auf Antrag des Trägers kann einer Jugendkunstschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Jugendkunstschule in Mecklenburg-Vorpommern“ erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Jugendkunstschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und gewährleistet ein kontinuierliches, künstlerisch-kreatives Bildungsangebot in Form von Kursen und anderen Formaten.
2. Die Jugendkunstschule bietet ein interdisziplinäres Programm an, arbeitet in mindestens drei Sparten und berücksichtigt spartenübergreifende Programme. Mögliche Sparten sind bildende Kunst, angewandte Kunst, darstellende Kunst, Tanz, Musik, Literatur, Medienkunst, Fotografie und Architektur.
3. Kurse werden in Ganzjahres- oder Halbjahresblöcken gegliedert und aufeinander aufbauend angeboten.
4. Die Jugendkunstschule sichert Individualförderung sowie Studien- oder Berufsvorbereitung ab.

5. Die Jugendkunstschule verfügt über Räumlichkeiten, die fachspezifisch und den pädagogischen-künstlerischen Ansprüchen entsprechend ausgestattet sind.
6. Zur Sicherung der Qualität der künstlerisch-kreativen Angebote führt die Jugendkunstschule geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation durch und stellt die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.
7. Die Jugendkunstschule muss unter Leitung einer geeigneten Person stehen, die vom Träger grundsätzlich fest angestellt ist und über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.
8. Der Unterricht wird von Lehrkräften mit kunstpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit vergleichbaren Fähigkeiten und Erfahrungen oder einen langjährigen künstlerischen oder kunstpädagogischen Schaffensprozess nachweisen können. Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden soll durch fest angestellte Lehrkräfte geleistet werden.

(2) Die staatliche Anerkennung verleiht das für Kultur zuständige Ministerium. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt unter Anhörung des Jugendkunstschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Die Genehmigung ist fünf Jahre gültig. Der Antrag kann wiederholt gestellt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Jugendkunstschule in Mecklenburg-Vorpommern“ nicht mehr vorliegen, kann diese

durch das für Kultur zuständige Ministerium unter Anhörung des Jugendkunstschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. widerrufen werden. § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land, soll aber regelmäßig Voraussetzung für die Kulturförderung des Landes sein.

§ 3

Datenschutz- und Übergangsregelungen

(1) Die Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen die zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten an das für Kultur zuständige Ministerium übermitteln.

(2) Staatliche Anerkennungen, die nach der Musik- und Kunstschulanerkennungsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. M-V 2010 S. 15), die durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 435) geändert worden ist, ausgesprochen worden sind, gelten entsprechend der Bestimmungen dieser Verordnung fort.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 301

Zweite Mantelverordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung

Vom 29. September 2020

Aufgrund des § 30 Nummer 1, 4 und 7, des § 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung

Die Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 39b Befristet anwendbare Vorschriften“ durch die Angabe „§ 39b Befristet anwendbare Vorschriften aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie“ ersetzt.
2. § 39b wird wie folgt gefasst:

„§ 39 b

Befristet anwendbare Vorschriften aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Die nachfolgend anwendbaren Ausnahmeregelungen gelten für das Schuljahr 2020/2021, erstmals ab dem 1. Oktober 2020, bis zum 31. Juli 2021.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum gilt § 35 Absatz 6 mit folgender Maßgabe:

1. anstatt einer praktischen Prüfung vor einem Fachprüfungsausschuss muss eine schriftliche Hausarbeit erstellt sowie ein einstündiges Kolloquium absolviert werden;
2. das Kolloquium besteht zu gleichen Teilen aus einem die schriftliche Hausarbeit vorstellenden Vortrag und einer dazu stattfindenden Reflexion;
3. der Inhalt der schriftlichen Hausarbeit sowie der Prüfung im Weiteren wird mit Erwartungshorizont und Bewertungskriterien für alle Prüfungsausschüsse durch die zuständige Schulbehörde festgelegt und den Schulen bekannt gegeben und
4. schriftliche Hausarbeit und Kolloquium werden gesondert benotet, wobei das Kolloquium doppelt zu gewichten ist; um die gesamte praktische Prüfung zu bestehen, muss das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.
5. Wird eine Prüfung, die nach den Maßgaben des Absatzes 2 abgelegt worden ist, wiederholt, gelten unabhängig von dem Geltungszeitraum nach Absatz 1 für die Durchführung dieser Wiederholungsprüfung gleichfalls die Maßgaben des Absatzes 2.“

Artikel 2

Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 39a Befristet anwendbare Vorschriften“ durch die Angabe „§ 39a Befristet anwendbare Vorschriften aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie“ ersetzt.
2. § 39a wird wie folgt gefasst:

„§ 39 a

Befristet anwendbare Vorschriften aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Die nachfolgend anwendbaren Ausnahmeregelungen gelten für das Schuljahr 2020/2021, erstmals ab dem 1. Oktober 2020, bis zum 31. Juli 2021.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum gelten die Regelungen des § 27 mit folgender Maßgabe:

1. anstatt der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tätigkeiten im Sinne des § 27 Absatz 2 muss eine schriftliche Hausarbeit erstellt sowie ein einstündiges Kolloquium absolviert werden;
2. das Kolloquium besteht zu gleichen Teilen aus einem die schriftliche Hausarbeit vorstellenden Vortrag und einer dazu stattfindenden Reflexion;
3. der Inhalt der schriftlichen Hausarbeit sowie der Prüfung im Weiteren wird mit Erwartungshorizont und Bewertungskriterien für alle Prüfungsausschüsse durch die zuständige Schulbehörde festgelegt und den Schulen bekannt gegeben und
4. schriftliche Hausarbeit und Kolloquium werden gesondert benotet, wobei das Kolloquium doppelt zu gewichten ist; um die gesamte praktische Prüfung zu bestehen, muss das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.
5. Wird eine Prüfung, die nach den Maßgaben des Absatzes 2 abgelegt worden ist, wiederholt, gelten unabhängig von dem Geltungszeitraum nach Absatz 1 für die Durchführung dieser Wiederholungsprüfung gleichfalls die Maßgaben des Absatzes 2.“

Artikel 3**Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für
0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung**

Die Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 38, 104), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 34a Befristet anwendbare Vorschriften“ durch die Angabe „§ 34a Befristet anwendbare Vorschriften aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie“ ersetzt.
2. § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34 a**Befristet anwendbare Vorschriften
aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

(1) Die nachfolgend anwendbaren Ausnahmeregelungen gelten für das Schuljahr 2020/2021, erstmals ab dem 1. Oktober 2020, bis zum 31. Juli 2021.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum gelten die Regelungen des § 26 mit folgender Maßgabe:

1. anstatt der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tätigkeiten im Sinne des § 26 Absatz 2 muss eine schriftliche Hausarbeit erstellt sowie ein einstündiges Kolloquium absolviert werden;
2. das Kolloquium besteht zu gleichen Teilen aus einem die schriftliche Hausarbeit vorstellenden Vortrag und einer dazu stattfindenden Reflexion;
3. der Inhalt der schriftlichen Hausarbeit sowie der Prüfung im Weiteren wird mit Erwartungshorizont und Bewertungskriterien für alle Prüfungsausschüsse durch die zuständige Schulbehörde festgelegt und den Schulen bekannt gegeben und
4. schriftliche Hausarbeit und Kolloquium werden gesondert benotet, wobei das Kolloquium doppelt zu gewichten ist; um die gesamte praktische Prüfung zu bestehen, muss das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.
5. Wird eine Prüfung, die nach den Maßgaben des Absatzes 2 abgelegt worden ist, wiederholt, gelten unabhängig

von dem Geltungszeitraum nach Absatz 1 für die Durchführung dieser Wiederholungsprüfung gleichfalls die Maßgaben des Absatzes 2.“

Artikel 4**Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-
Berufsfachschulverordnung**

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 42a Befristet anwendbare Vorschriften“ durch die Angabe „§ 42a Befristet anwendbare Vorschriften aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie“ ersetzt.
2. § 42a wird wie folgt gefasst:

„§ 42 a**Befristet anwendbare Vorschriften
aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

(1) Die nachfolgend anwendbaren Ausnahmeregelungen gelten für das Schuljahr 2020/2021, erstmals ab dem 1. Oktober 2020, bis zum 31. Juli 2021.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum gilt § 26 Absatz 3 mit folgender Maßgabe:

1. Anstatt einer praktischen Prüfung zur pflegerisch-pädagogischen Arbeit mit einer Gruppe von Klein- oder Vorschulkindern und einem anschließenden Reflexionsgespräch wird ein Kolloquium durchgeführt, das die pflegerisch-pädagogische Arbeit mit Klein- und Vorschulkindern zum Gegenstand hat und in der Regel 30 Minuten dauert.
2. Wird eine Prüfung, die nach den Maßgaben des Absatzes 2 abgelegt worden ist, wiederholt, gelten unabhängig von dem Geltungszeitraum nach Absatz 1 für die Durchführung dieser Wiederholungsprüfung gleichfalls die Maßgaben des Absatzes 2.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Schwerin, den 29. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung

Vom 22. September 2020

Auf Grund des § 69 Nummer 10 und des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16. September 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 418), die durch die Verordnung vom 16. März 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „benachbarten“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Die Standorte der Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 10 und 11 des Schulgesetzes sowie der besonderen schulischen Angebote im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes sind mit ihren Einzugsbereichen auszuweisen.“

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„9. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes) nicht hinreichend gefördert werden können, ist ein regional ausgewogenes Netz von Förderschulen vorzuhalten. Sofern diese Schulen nicht die Kriterien für eine Eigenständigkeit erfüllen, sind sie im organisatorischen Verbund mit anderen allgemein bildenden Schulen im Sinne von Schwerpunktschulen zu führen (Anlage).“

c) Nach der neuen Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. Die Standorte der Schulen mit spezifischer Kompetenz gemäß § 4 Absatz 13 des Schulgesetzes sind mit ihren Einzugsbereichen auszuweisen.

11. Die Anzahl der Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich gemäß § 132 des Schulgesetzes wird wie folgt festgelegt:

Art der Förderschule	Anzahl der Förderschulen
Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen	1
Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören	1
Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	3
Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	3

d) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 12 bis 14.

3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 305

Anlage
(zu § 3 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 9 und 13)
Organisationskriterien nach Schularten

Schulart	Gliederung und Schülermindestzahlen	empfohlener Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
Grundschule (GS)	- Jahrgangsstufen 1-4 - am Einzelstandort mindestens einzügig mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 1 ¹⁾ - am Mehrfachstandort mehrzügig mit mindestens 40 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 1 ²⁾	mindestens 5 000 Einwohnerinnen/ Einwohner	GS; GS/Orientierungsstufe; organisatorisch mit weiterführenden Schulen/Förderschulen verbunden
Regionale Schule (RegS)	- Jahrgangsstufen 5-10 - mindestens 36 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 - sofern unzumutbare Schulwegzeiten ³⁾ entstehen würden, kann die Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 22 Schülerinnen und Schülern geführt werden	mindestens 10 000 Einwohnerinnen/ Einwohner	RegS; RegS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Gymnasium (Gy)	- Jahrgangsstufen 7-12 - am Einzelstandort mindestens 54 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 7 - am Mehrfachstandort mindestens 61 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 7 - in Jahrgangsstufe 11 mindestens 40 Schülerinnen und Schüler - sofern unzumutbare Schulwegzeiten ³⁾ entstehen würden, kann die Jahrgangsstufe 7 mit mindestens 44 Schülerinnen und Schülern und die Jahrgangsstufe 11 mit mindestens 36 Schülerinnen und Schülern geführt werden	mindestens 25 000 Einwohnerinnen/ Einwohner	Gy; organisatorisch mit einem Abendgymnasium verbunden; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Kooperative Gesamtschule (KGS)	- Jahrgangsstufen 5-12 (5-10) - mindestens 57 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 - sofern unzumutbare Schulwegzeiten ³⁾ entstehen würden, kann die Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 44 Schülerinnen und Schülern geführt werden - in Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schülerinnen und Schüler	-	KGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe; KGS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Integrierte Gesamtschule (IGS)	- Jahrgangsstufen 5-12 (5-10) - mindestens 57 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 - sofern unzumutbare Schulwegzeiten ³⁾ entstehen würden, kann die Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 44 Schülerinnen und Schülern geführt werden - in Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schülerinnen und Schüler	-	IGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe; IGS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen [FöL])	- in der Regel Jahrgangsstufen 3-9 - in der Regel mindestens einzügig, mindestens durchschnittlich 8 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe	mindestens 40 000 Einwohnerinnen/ Einwohner	FöL; organisatorisch mit anderer allgemein bildender Schule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Hören [FöH])	- Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FöH; organisatorisch mit anderer allgemein bildender Schule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung [FöK])	- Jahrgangsstufen 1-10 - mindestens einzügig - Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 70	-	FöK; organisatorisch mit anderer allgemein bildender Schule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung [FöV])	- in der Regel Jahrgangsstufen 1-9 - für Eigenständigkeit der Schule Schülermindestzahl: 72	-	FöV; organisatorisch mit anderer allgemein bildender Schule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Sehen [FöS])	- Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FöS; organisatorisch mit anderer allgemein bildender Schule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung [FöG])	- Primarstufe mit vier Schulbesuchsjahren - Sekundarstufe I mit fünf Schulbesuchsjahren - Berufsbildungsstufe mit drei Schulbesuchsjahren - Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	circa 30 000 Einwohnerinnen/ Einwohner	FöG; organisatorisch mit anderer allgemein bildender Schule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler [FöKr])	- entsprechend den Schularten - Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	-	FöKr; organisatorisch mit anderer allgemein bildender Schule verbunden

¹⁾ Würde die zumutbare Schulwegzeit von maximal 2 x 40 Minuten bei Aufhebung der Schule überschritten werden, kann jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt werden, sofern mindestens 2 Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.

²⁾ Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.

³⁾ Die zumutbare Schulwegzeit beträgt 2 x 60 Minuten.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien

Vom 23. September 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 13 und 14 und des § 115 Absatz 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOB. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOB. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3/2009 S. 13), die durch die Verordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufnahme in das Sportgymnasium erfolgt sportartspezifisch für Schülerinnen und Schüler aus Sportarten mit leistungssportlicher Landesförderung. Die Aufnahmekriterien der Eignungsfeststellung sind insbesondere:

1. die allgemeine sportliche Qualifikation,
2. die sportartspezifische Eignungsempfehlung durch die Verbände und die Vereine auf der Grundlage sportartspezifischer Leistungsparameter und Erkenntnissen aus Sichtung und Wettkämpfen,
3. der Gesundheitszustand, der durch eine sportmedizinische Untersuchung schriftlich nachzuweisen ist und
4. das Betreiben einer Sportart, die zum Profil der Schule gehört.

Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern sind folgende Voraussetzungen für die allgemeine sportliche Qualifikation nachzuweisen:

1. aktueller Bundeskaderstatus eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1) und gleichzeitiges Training bei einem für die Sportart vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Bundesstützpunkt,
2. berufener Nachwuchskader 2 eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes oder
3. nach bundeseinheitlichen Kaderkriterien berufener Landes- oder Bundeskader eines Landesfachverbandes der Sportorganisation eines anderen Bundeslandes beziehungs-

weise Nachweis der Erfüllung der sportlichen Leistungsvoraussetzungen für eine Berufung in den Landeskader des jeweiligen Landesfachverbandes in Mecklenburg-Vorpommern.

Die sportartspezifische Eignungsempfehlung bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern setzt die Prüfung der Erfüllung der besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung voraus. Grundlage der Entscheidung sind einschlägige Konzepte und Vereinbarungen des für den Sport zuständigen Bundesministeriums in Verbindung mit den geltenden Leistungssportkonzeptionen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Organisation sowie der Ablauf der Eignungsfeststellung werden nach Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde durch die Schule festgelegt. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern nach der Jahrgangsstufe 5 werden der Schule durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung alle Unterlagen, die die Erfüllung der Aufnahmekriterien bescheinigen, bis zum 10. Mai jeden Schuljahres übermittelt. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die sportliche Eignung wird von einer Kommission festgestellt, die aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Schulbehörde, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Sportkoordinatorin oder dem Sportkoordinator, einer Referentin oder einem Referenten der obersten Schulbehörde oder einer von dieser Person bestimmten Vertretung und einer beratenden Vertreterin oder einem beratenden Vertreter des Landessportbundes besteht. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern ist eine Referentin oder ein Referent des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung in der Kommission vertreten. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Schulbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission stellt auf der Grundlage der Absätze 1, 3 und 7 fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmekriterien erfüllt und entscheidet abhängig vom Ergebnis über die Aufnahme. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die oder der Vorsitzende.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und das Wort „Schüler“ wird durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Schulleiter“ durch die Wörter „die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Absätze 1, 3 und 7“ ersetzt.
- h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage der Entscheidung gemäß den Absätzen 5 und 8 in ein Sportgymnasium aufgenommen wurden, verbleiben im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schularten bis zum Erreichen des jeweiligen bildungsgangbezogenen Schulabschlusses an dieser Schule. Ausnahmen regelt § 6.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kontingentsstudenten“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Förderunterricht wird im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und auf der Grundlage der Verordnung zur Unterrichtsversorgung bedarfsweise für Schülerinnen und Schüler mit hoher sportlicher Belastung und längerer Abwesenheit vom Schulort angeboten.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Neben der Schullaufbahneempfehlung in der Jahrgangsstufe 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler zusätzlich eine Einschätzung der bisherigen sportlichen Entwicklung und der zu erwartenden Perspektive in Form eines Gutachtens. Die sportliche Entwicklung wird durch die Sportlehrkräfte und Trainerinnen und Trainer festgestellt und in der Klassenkonferenz beraten.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Lehrer“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Neben den Sportlehrerinnen und Sportlehrern der Schule kann der leistungssportorientierte Unterricht nur von Sportfachkräften erteilt werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Lehramt im Fach Sport,
 2. Diplomsportlehrerin oder Diplomsportlehrer,
 3. Diplomtrainerin oder Diplomtrainer,
 4. abgeschlossenes Fachlehrerstudium mit dem Schwerpunkt Sport,
 5. abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium und eine Trainer-A-Lizenz oder
 6. Abschluss als staatlich geprüfte Sport-, Turn- oder Gymnastiklehrerin oder staatlich geprüfter Sport-, Turn- oder Gymnastiklehrer.
- Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Sportkoordinator“ durch die Wörter „eine Sportkoordinatorin oder ein Sportkoordinator“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sportkoordinatorin oder der Sportkoordinator ist den Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben gleichgestellt.“
6. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Schülerin oder ein Schüler muss nach Entscheidung der Klassenkonferenz sowie nach Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten das Sportgymnasium verlassen, wenn bei ihr oder ihm im Rahmen der sportlichen Ausbildung mangelndes Leistungsniveau oder mangelnder Leistungswille festzustellen sind. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird durch die Klassenkonferenz eine erneute Eignungsfeststellung gemäß § 3 Absatz 3 eingeholt. Kann die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsgang oder in das Bundesland des Hauptwohnsitzes.“
7. § 7 wird aufgehoben.
8. Der § 8 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Schwerin, den 23. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich

Vom 23. September 2020

Aufgrund des § 19 Absatz 3 und des § 69 Nummer 13 und 16 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOB1. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOB1. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3/2009 S. 9), die durch die Verordnung vom 22. Mai 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „wahr“ die Wörter „und arbeiten als Kompetenzzentren mit anderen Schulen zusammen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „schulpsychologischen Dienst“ durch die Wörter „Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Klassenlehrer“ durch die Wörter „die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „mindestens halbjährlich“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durch die zuständige Schulbehörde wird eine Kommission für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5 gebildet, die aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Schulbehörde, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen, der Koordinatorin oder dem Koordinator der Hochbegabtenklassen sowie einer Referentin oder einem Referenten der obersten Schulbehörde oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertretung besteht. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Schulbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission prüft auf Grundlage des schulpsychologischen Befundes die Möglichkeit einer integrativen Förderung oder entscheidet über die Aufnahme der getesteten Schülerinnen und Schüler, die das Kriterium einer allgemeinen kognitiven Hochbegabung erfüllen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die oder der Vorsitzende.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Entscheidung der Kommission über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern werden neben dem schulpsychologischen Befund die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) und weitere aktuelle Gutachten oder Befunde und die gemäß Absatz 8 erforderliche Anerkennung der Arbeitsweisen der Schule durch die Erziehungsberechtigten berücksichtigt.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Absätze 3 bis 5.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Schülerinnen und Schüler können nur dann an einem der gemäß Absatz 1 eingerichteten Gymnasien aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten die besonderen Ziele und Arbeitsweisen der Schule anerkannt haben.“
- f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
- „(9) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage der Entscheidung gemäß den Absätzen 4, 5 und 7 in eine Hochbegabtenklasse aufgenommen wurden, verbleiben im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schularten bis zum Erreichen des bildungsgangbezogenen Schulabschlusses an dieser Schule. Ausnahmen regelt Absatz 16.“
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Um den hochbegabten Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Bildung und Erziehung zu ermöglichen, arbeiten sie mit anderen geeigneten Institutionen, Verbänden, Vereinen, mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie und besonders mit den Erziehungsberechtigten zusammen.“
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:
- „(11) Erforderliche sonderpädagogische Förderbedarfe müssen auf der Grundlage des § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes und der Rechtsverordnung aufgrund des § 34 Absatz 9 Nummer 1 des Schulgesetzes festgestellt werden. Die Förderpläne sind individuell, bei Bedarf unter Einbeziehung einer Sonderpädagogin oder eines Sonderpädagogen, auszugestalten.“
- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und das Wort „Kontingentsstundentafel“ durch das Wort „Stundentafel“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.
- k) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14 und wie folgt gefasst:
- „(14) Die in diesen Klassen unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer verfügen über Unterrichtserfahrungen im gymnasialen Bildungsgang und sichern eine gezielte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie sowie spezialisierten Einrichtungen.“
- l) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15 und wie folgt gefasst:
- „(15) Für die pädagogische Arbeit und die Zusammenarbeit mit den anderen Schulen, geeigneten Institutionen, Verbänden, Vereinen, mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, mit den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie den Erziehungsberechtigten wird für die Hochbegabtenklassen an der Schule eine Koordinatorin oder ein Koordinator eingesetzt. Sie oder er ist den Koordinatorinnen oder Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben gleichgestellt.“
- m) Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Schüler“ durch die Wörter „Eine Schülerin oder ein Schüler“ ersetzt und nach den Wörtern „wenn bei“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „schulpsychologischen Dienst“ durch die Wörter „Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Schüler“ durch die Wörter „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.
7. § 6 wird aufgehoben.
8. Der § 7 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober in Kraft.

Schwerin, den 23. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 309

Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Vertreter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. September 2020

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren bei der Neubesetzung der Leitungsstellen (Schulleiterin oder Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter) mit dem Ziel,

- ein einheitliches und rechtzeitiges Verfahren sicherzustellen,
- eine zielgerichtete Qualifizierung von Leitungsstelleninhaberinnen und -inhabern zu gewährleisten,
- Bewerberinnen und Bewerber die Teilnahme an dem Auswahl- und Bestellungsverfahren unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen und
- die Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Personalvertretung, insbesondere gemäß § 60 Absatz 4 und § 68 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensleute der Schwerbehinderten zu gewährleisten.

Abschnitt I Einleitung des Besetzungsverfahrens

1. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung sind für Besetzungsverfahren an allgemein bildenden Schulen die Staatlichen Schulämter beziehungsweise für Besetzungsverfahren an beruflichen Schulen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die zuständigen Schulbehörden.
2. Die zuständige Schulbehörde prüft die Besetzbarkeit freier oder frei werdender Leitungsstellen nach Maßgabe der jeweils geltenden Stellenbewirtschaftungsregelungen und stellt sicher, dass die entsprechenden Verfahren auf der Grundlage geeigneter Planungsabläufe spätestens 36 Monate vor dem Freiwerden einer Leitungsstelle eingeleitet werden. Bei nicht planbarem Ausscheiden der Stelleninhaberin beziehungsweise des Stelleninhabers ist das Besetzungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Dies gilt auch für die Neubesetzungen infolge von Strukturänderungen der Schulen, sobald diese beschlossen und durch die Schulbehörden genehmigt sind.
3. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur prüft die Bestandsfähigkeit der Schule, an der eine Leitungsstelle besetzt werden soll.
4. Bei durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigter Bestandsfähigkeit der Schule wird das Verfahren nach Abschnitt III ff. dieser Vorschrift mit dem Ziel der Stellenbewirtschaftung durchgeführt.
5. Bei zu erwartender Aufhebung der Schule im laufenden oder spätestens mit Ablauf des darauf folgenden Schuljahres (kurzfristige Bestandsfähigkeit) wird das Verfahren nicht eröffnet. In diesem Fall trifft die zuständige Schulbehörde unter Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung – soweit Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage betroffen sind – eine kommissarische Regelung zur Besetzung der Leitungsstelle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Schule. Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind zu beachten. Im Falle der Ablehnung einer Ausschreibung bei nicht gegebener oder lediglich kurzfristiger Bestandsfähigkeit ist die Prüfung der Bestandsfähigkeit der Schule anhand des jeweils gültigen Schulentwicklungsplans sowie der Organisationskriterien gemäß der Schulentwicklungsplanungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu aktualisieren, wenn die Schule innerhalb des genannten Zeitraums nicht aufgehoben worden ist. Zum Zwecke der Aktualisierung der Prüfung der Ausschreibungsmöglichkeit legen die zuständigen Schulbehörden den abgelehnten Antrag auf Ausschreibung einer Leitungsstelle jährlich erneut im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor.
6. Bei Gefährdung des Schulstandortes zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Freiwerden der Leitungsstelle (mittelfristige Bestandsfähigkeit), wird das Verfahren nach Abschnitt III ff. dieser Vorschrift mit dem Ziel der befristeten Übertragung der Leitungsstelle bis zur Aufhebung der Schule durchgeführt.
7. Bei einer neu errichteten Schule wird das Verfahren nach Abschnitt III ff. dieser Vorschrift erst dann eingeleitet, wenn der entsprechende Beschluss des zuständigen Schulträgers bestandskräftig ist. Wird die neu errichtete Schule durch die Zusammenlegung von zwei oder mehr aufgehobenen Schulen gegründet, wird das Verfahren nach Abschnitt III ff. dieser Vorschrift erst dann eingeleitet, wenn alle die Neugründung und die Schulaufhebungen betreffenden Beschlüsse der zuständigen Schulträger bestandskräftig sind. Die zuständige Schulbehörde trifft unter Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung – soweit Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage betroffen sind – für die Übergangszeit eine kommissarische Regelung zur Besetzung der Leitungsstelle bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Leitungsstelle.
8. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfasst in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden mindestens quartalsweise den Gesamtbestand freier beziehungsweise frei werdender Leitungsstellen und prüft den Stand der diesbezüglichen Stellenbesetzungsverfahren.

Abschnitt II Führungskräftequalifizierung

1. Leitungsstelleninhaberinnen und -inhaber werden zielgerichtet und den individuellen Bedürfnissen entsprechend auf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben vorbereitet oder in ihrer neuen Tätigkeit funktionseinführend sowie berufsbegleitend fortgebildet. Die Qualifizierung soll in vier konzeptionell aufeinander abgestimmten, zeitlich hintereinander liegenden Phasen erfolgen:

- Orientierungsqualifizierung (1. Phase),
- Vorbereitende Qualifizierung (2. Phase),
- Funktionseinführende Qualifizierung (3. Phase) und
- Berufsbegleitende Qualifizierung (4. Phase).

Das Nähere ergibt sich aus dem Fortbildungsprogramm der Führungskräftequalifizierung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Stellenbesetzungsverfahren sollen gemäß Abschnitt I Nummer 2 so geplant werden, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Absolvierung der Kurse der Phasen 1 und 2 bereits vor dem Zeitpunkt der Besetzung der Leitungsstelle möglich ist.

Die vorherige Teilnahme an den Kursen der Phasen 1 und 2 ist für Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich Voraussetzung für die Übertragung einer Leitungsstelle.

Nach erfolgter Bestellung sollen die Leitungsstelleninhaberinnen beziehungsweise Leitungsstelleninhaber die vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern angebotenen Phasen 3 und 4 der Führungskräftefortbildung absolvieren.

Lehrkräfte, die sich im Einzelfall erfolgreich für eine Leitungsstelle beworben haben und noch nicht an den erforderlichen Qualifizierungen teilgenommen haben, sollen umgehend qualifiziert werden.

3. Lehrkräfte, die sich für eine Leitungsfunktion interessieren, haben sich bei der zuständigen Schulbehörde um eine Teilnahme an diesen Kursen zu bewerben. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt unter Mitbestimmung der zuständigen Beteiligungsgremien.

Lehrkräfte von Schulen, an denen das Freiwerden von Leitungsstellen bereits vor dem Zeitraum gemäß Abschnitt I Nummer 2. absehbar ist und deren Bewerbungsabsicht sich auf diese Stellen bezieht sowie Lehrkräfte, die mitteilen, dass sie sich für eine mittelfristig frei werdende Leitungsstelle bewerben wollen, sind gemäß Nummer 1 bevorzugt zu qualifizieren.

4. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber bereits anderweitige Führungskräftequalifizierungen absolviert haben, können diese auf die oben genannten Fortbildungen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

Abschnitt III Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren

1. Bei mittelfristiger Bestandsfähigkeit wird die zu besetzende Stelle befristet, bei Bestandsfähigkeit auf Dauer unbefristet auf

der Internetseite des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (www.bm.regierung-mv.de) gemäß Anlage 1 ausgeschrieben.

2. Der Ausschreibungstext soll die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die grundsätzlich von allen Bewerberinnen und Bewerbern zu erfüllen sind, festlegen und die abhängig von der jeweiligen Stelle erforderlichen weiteren Hinweise zum Anforderungsprofil enthalten. Diese sind durch die zuständige Schulbehörde im Rahmen der Beantragung der Stellenausschreibung in Buchstabe e) des Musterausschreibungstextes in Anlage 1 durch die spezifischen Erfordernisse des jeweiligen Schulprofils zu konkretisieren.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein anderes als das für die Schulart vorgesehene Lehramt bekleiden, können sich bewerben und weisen ihre Eignung auf geeignete Weise nach. In der Stellenausschreibung ist darüber hinaus die Stellenbewertung (Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe) anzugeben.

3. Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eine Eingangsbestätigung (Anlage 2).

4. Die Bewerberinnen und Bewerber, die die fachlichen oder persönlichen Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten die vorgelegten Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Gründe für die Nichtbeteiligung am Auswahlverfahren zurück (Anlage 3). Die Feststellung über das Fehlen erforderlicher Voraussetzungen erfolgt unter Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung. Ausnahmen von der jeweiligen Bewerbungsfrist bedürfen ebenfalls der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Die Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretung werden entsprechend beteiligt. Die Nummern 3.5 bis 3.7 der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Abschnitt IV Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

1. Dienstliche Beurteilung

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, wird eine dienstliche Beurteilung erstellt. Von der dienstlichen Beurteilung wird abgesehen, wenn die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Bewerbung um eine gleiche Leitungsstelle weniger als drei Jahre vor Ablauf der Ausschreibungsfrist zurückliegt und die Einbringung dieser Beurteilung gewünscht wird.

Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung. Bewerberinnen und Bewerber, die im Wege der Abordnung in einer Schulbehörde Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsdienst wahrnehmen, werden für die Zeit dieser Tätigkeit entsprechend den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung beurteilt.

Die Beurteilungen sollen innerhalb einer Frist von zehn Unterrichtswochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt werden.

2. Auswahlkommission

Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Schulamtes oder die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Referates Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, im Falle der Verhinderung deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, bildet zur Durchführung der auf der Grundlage der vorliegenden dienstlichen Beurteilungen zu führenden Eignungsgespräche eine Auswahlkommission, deren Vorsitz ihr oder ihm obliegt. Diese setzt sich zusammen aus

- der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes oder der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
- der Schulaufsichtsbeamtin oder dem Schulaufsichtsbeamten, die oder der für die Aufsicht über die jeweilige Schule zuständig ist,
- einer weiteren Schulaufsichtsbeamtin oder einem weiteren Schulaufsichtsbeamten der Schulart, in der die Leitungsstelle zu besetzen ist; an deren Stelle kann, mit Ausnahme der beruflichen Schulen, die Juristin oder der Jurist des jeweiligen Staatlichen Schulamtes treten.

3. Gemeinsame Regelungen für die Auswahlkommissionen

3.1 Allgemeines

Soweit die Stelle einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters besetzt wird, nimmt an den Sitzungen der Auswahlkommission zusätzlich die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter teil.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Eignungsgesprächen teilzunehmen. Das Gleiche gilt für die zuständige Schwerbehindertenvertretung, soweit unter den Bewerberinnen und Bewerbern Schwerbehinderte sind.

Die Vertreterin oder der Vertreter der sachlich zuständigen Fachgruppe der Personalvertretung können an den Eignungsgesprächen zur Besetzung von Leitungsstellen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage teilnehmen. Dazu erhalten sie rechtzeitig Durchschriften der Einladungen zu allen Eignungsgesprächen des jeweiligen Auswahlverfahrens.

Die jeweils stellenbezogen gebildete Auswahlkommission bleibt für die Dauer des gesamten Bewerbungs- und Auswahlverfahrens und für alle beteiligten Bewerberinnen und Bewerber gleich besetzt.

3.2 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Eignungsgespräche

Soweit Aufgaben dem Vorsitz der Auswahlkommission zugewiesen sind, können damit auch die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten beauftragt werden.

Die zuständige Schulbehörde kann aus den vorliegenden Bewerbungen unter Beteiligung der zuständigen Personal- und Interessenvertretungen eine Vorauswahl der zu den Eignungsgesprächen einzuladenden Bewerberinnen und Bewerbern treffen. Soweit die dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil „ausreichend“ oder schlechter endet, scheidet die Teilnahme an den Eignungsgesprächen aus diesem Grund aus. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einladung zu den Eignungsgesprächen durch die zuständige Schulbehörde (Anlage 4).

Der Vorsitz der Auswahlkommission legt vor Beginn der Eignungsgespräche den Ablauf und die Gesprächsinhalte fest und bestimmt eine protokollführende Person. Die Möglichkeit zur generellen Regelung des Ablaufes und Inhaltes von Eignungsgesprächen für Leitungsstellen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Beteiligung des Lehrerhauptpersonalrates (zum Beispiel durch Dienstvereinbarung) bleibt dadurch unberührt.

Im Gespräch sollen insbesondere die Bewerbungsgründe und die für die jeweilige Stelle erforderliche Befähigung entsprechend dem konkreten Anforderungsprofil nach Buchstabe d) des Ausschreibungstextes gemäß Anlage 1 bewertet und eingeschätzt werden. Bei gleicher Eignung können einschlägige Führungserfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers, wie zum Beispiel eine frühere oder vorübergehende Wahrnehmung einer gleichartigen Funktionsstelle, berücksichtigt werden.

Alle an den Eignungsgesprächen Beteiligten können die aus ihrer Sicht erforderlichen Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber stellen. Bei der Durchführung der Eignungsgespräche und insbesondere der Art der Fragestellung ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten.

Inhalt und Ergebnis der Eignungsgespräche werden durch ein Protokoll so zusammengefasst, dass auf dieser Grundlage die abschließende Auswahlentscheidung möglich wird. Dabei sind die Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das Protokoll wird innerhalb einer Woche nach dem Eignungsgespräch von den Mitgliedern der Auswahlkommission sowie der oder dem Protokollführenden unterschrieben.

Der Vorsitz der Auswahlkommission erstellt auf der Grundlage der vorliegenden dienstlichen Beurteilungen und des Ergebnisses der Eignungsgespräche einen Vorschlag zur Besetzung der Leitungsstelle und leitet das weitere Verfahren nach Abschnitt V ein.

3.3 Besondere Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung von Schulleiterstellen

Bei Schulleiterstellen wird die zuständige Schulkonferenz zu dem Vorschlag der Auswahlkommission angehört. Im Falle von Einwendungen prüft die Auswahlkommission, ob und inwieweit eine Abhilfe erforderlich ist und entscheidet abschließend unter Darlegung von Gründen gegenüber der Schulkonferenz.

Vor Einleitung des Verfahrens nach Abschnitt V ist außerdem das Benehmen mit dem zuständigen Schulträger herzustellen. Im Falle von Einwendungen prüft die Auswahlkommission, ob und inwieweit eine Abhilfe erforderlich ist und entscheidet abschließend unter Darlegung von Gründen gegenüber dem Schulträger.

Soweit sowohl Schulkonferenz als auch Schulträger Einwendungen vorgetragen haben, erfolgt vor der abschließenden Entscheidung durch den Vorsitz der Auswahlkommission eine nochmalige Erörterung mit dem Vorsitz der Schulkonferenz und dem Schulträger, in der die Entscheidungsgründe erläutert werden.

Abschnitt V **Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren**

Bei der Besetzung von Leitungsstellen hat die zuständige Personalvertretung bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ein Mitbestimmungsrecht.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung haben unabhängig von der Bewertung der zu besetzenden Leitungsstelle Beteiligungsrechte.

Diese Stellen erhalten daher entsprechend der gesetzlich definierten Mitbestimmung oder Beteiligung gleiche Vorlagen durch die Dienststelle.

Diese umfassen das Anschreiben, mit dem das Verfahren beschrieben und die Auswahlentscheidung begründet wird. Zur Begründung gehört auch die Angabe des Ergebnisses der dienstlichen Beurteilung, welches gemäß § 60 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes auf die Gesamtnote sowie eine verbale Zusammenfassung und einen Verwendungsvorschlag zu beschränken ist. Als Anlage oder Bestandteil der jeweiligen Vorlage werden hinzugefügt

- eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Ausschreibung,
- die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen,
- die Ablehnungen für Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen mit Hinweis auf das dazu durchgeführte Mitbestimmungsverfahren,
- eine Synopse zu den Bewerberinnen und Bewerbern,
- das die Eignungsgespräche zusammenfassende Protokoll sowie auf die Auswahlentscheidung gerichtete Unterlagen, die die Entscheidungsgründe beinhalten,
- im Falle der Besetzung einer Schulleiterstelle zusätzlich die Unterlagen zur Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers,
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- gegebenenfalls die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.

Das weitere Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, im Hinblick auf die zuständige Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz, im Falle der Gleichstellungsbeauftragten Gleichstellungsgesetz (insbesondere §§ 12 und 14) sowie im Falle der Schwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Abschnitt VI **Übertragung der Funktion/Bestellungsverfahren**

Nach Abschluss aller vorstehend beschriebenen Verfahrensschritte führt die zuständige Schulbehörde das Bestellungsverfahren für die ausgeschriebene Leitungsstelle durch.

Dazu erhalten im ersten Schritt zunächst die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ablehnungsschreiben ihre Bewerbungsunterlagen zurück (Anlage 5). Die Bestellung der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers erfolgt frühestens zwei Wochen nach den Absagen an die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber.

Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber für eine Leitungsstelle haben eine zweijährige Erprobungszeit abzuleisten, bevor die Bestellung auf Dauer oder für den Rest der Befristung erfolgt. Auf die Erprobungszeit können Zeiten angerechnet werden, in denen der Lehrkraft eine vergleichbare leitende Funktionsstelle innerhalb der Schulleitung bereits übertragen worden ist, sodass sich die Erprobungszeit bis auf Null reduzieren kann. Die Anrechnung derartiger Zeiten setzt voraus, dass sich die Lehrkraft in der leitenden Funktion bewährt hat.

Hat sich die Erprobungszeit auf Null reduziert, erfolgt die Bestellung abhängig von der Entscheidung nach Abschnitt I durch dauerhafte (Anlage 6) oder befristete (Anlage 9) Übertragung der Leitungsstelle. Im anderen Fall erfolgt zunächst eine auf die Dauer der Erprobungszeit begrenzte Dienstpostenübertragung gemäß dem als Anlage 7 beigefügten Muster. Nach erfolgreicher Erprobungszeit erfolgt die Bestellung abhängig von der Entscheidung nach Abschnitt I durch dauerhafte (Anlage 8) oder befristete (Anlage 10) Übertragung der Leitungsstelle.

Abschnitt VII **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 28. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Anlage 1**Mustertext für die Ausschreibungen****Stellenausschreibung
Schulleiterinnen und Schulleiter sowie
stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter**

Datum der Ausschreibung:

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen insbesondere oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung auf solche Stellen aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Das Stellenbesetzungsverfahren wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Vertreter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Die Bewerbungsunterlagen sollen enthalten:

- das Bewerbungsschreiben,
- einen tabellarischen Lebenslauf mit Lichtbild,
- eine beglaubigte Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung),
- eine Bereitschaftserklärung zur Teilnahme an der Führungskräftequalifizierung beziehungsweise eine Bestätigung der Teilnahme.

Die Bewerbungsunterlagen sind zweifach einzureichen. Eine Ausführung verbleibt in der zuständigen Schulbehörde.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Dienststelle, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden, Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem auf der entsprechenden Internetseite oben genannten Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an die zuständige Schulbehörde übergeben werden.

Für Stellenausschreibungen ab der Besoldungsgruppe A 13/ Entgeltgruppe E 13 TV-L (Leitungsfunktion) und für betreffende Beschäftigte, die vor 1972 geboren sind, gilt darüber hinaus Folgendes:

Mit der Einstellung oder der Übertragung der Leitungsfunktion ist eine Überprüfung auf eine frühere Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit verbunden. Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber muss hierfür mittels Formblatt das Einverständnis erklären.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Leitungsstellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort,
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt,
- c) Art der Stelle (inklusive Stellenbewertung: Besoldungsgruppe oder Eingruppierung) gemäß geltenden Besoldungs- beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen; die Besoldungsgruppe und dem entsprechend die tarifrechtliche Eingruppierung ist abhängig von der Schulart und der jeweiligen Schülerzahl), Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen),
- d) Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule, soweit erforderlich zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung,
- e) befristete oder unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule),
- f) mögliche fachliche Qualifikation gemäß den nachstehenden Regelungen

Erläuterungen zu f)

Bewerben können sich Lehrkräfte mit den nachfolgend für die einzelnen Schularten ausgewiesenen, durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigungen.

Grundschulen

- Lehramt der Primarstufe,
- Lehramt an Grundschulen,
- Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
- Lehramt an Haupt- und Realschulen,
- Lehramt an Realschulen,
- Lehramt an Regionalen Schulen,
- Lehramt an Gymnasien,
- Lehramt für Sonderpädagogik oder
- mit einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation*.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein anderes Lehramt als das an Grundschulen können sich nur bewerben, wenn ihr Lehramt einen geeigneten inhaltlichen Bezug zu den für das Lehramt an Grundschulen gemäß Schulgesetz zu vermittelnden Unterrichtsfächern beziehungsweise Lernbereichen im Primarbereich aufweist.

Regionale Schule

- Lehramt an Haupt- und Realschulen,
- Lehramt an Realschulen,
- Lehramt an Regionalen Schulen,
- Lehramt an Gymnasien,
- Lehramt für Sonderpädagogik oder
- mit einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation*.

verbundene Regionale Schule mit Grundschule – stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter

- Lehramt der Primarstufe,
- Lehramt an Grundschulen,
- Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
- Lehramt an Haupt- und Realschulen,
- Lehramt an Realschulen,
- Lehramt an Regionalen Schulen,
- Lehramt an Gymnasien,
- Lehramt für Sonderpädagogik oder
- mit einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation*.

Förderschulen

- Lehramt für Sonderpädagogik oder
- mit einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation*.

Gesamtschulen, Gymnasien – Schulleiterinnen oder Schulleiter

- Lehramt an Gymnasien,
- Lehramt an beruflichen Schulen oder
- mit einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation*.

Gesamtschulen, Gymnasien – stellvertretende Schulleiterinnen oder stellvertretender Schulleiter

- Lehramt an Haupt- und Realschulen,
- Lehramt an Realschulen,
- Lehramt an Regionalen Schulen,
- Lehramt an Gymnasien,
- Lehramt an beruflichen Schulen oder
- mit einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation*.

Berufliche Schulen

- Lehramt an beruflichen Schulen,
- Lehramt an Gymnasien oder
- mit einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation*.

*Als gleichwertig werden insbesondere die Qualifikationen gemäß KMK-Beschluss „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ vom 22.10.1999 in der jeweils gültigen Fassung angesehen.

Anlage 2**Muster für eine Eingangsbestätigung**

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Bewerbung um die *Bezeichnung der Stelle* einfügen an *Name der Schule* einfügen

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

ich bestätige den Eingang Ihrer Bewerbung um die o. g. Stelle.

Nach Auswertung aller Bewerbungen erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 3**Muster für ein Absageschreiben wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen**

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Bewerbung um die Bezeichnung der Stelle einfügen an Name der Schule einfügen

Anlage: Ihre Bewerbungsunterlagen

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

unter Bezugnahme auf Ihre Bewerbung vom muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann, da die fachlichen / persönlichen Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und Sie somit nicht dem Anforderungsprofil entsprechen.

(Die Entscheidungsgründe, die zur Abweisung der Bewerbung geführt haben, sind für die Bewerberin oder den Bewerber zusammengefasst in das Ablehnungsschreiben aufzunehmen.)

Anbei sende ich Ihnen die Bewerbungsunterlagen zurück und bedanke mich für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 4**Muster für eine Einladung zum Eignungsgespräch**

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Bewerbung um die *Bezeichnung der Stelle* einfügen an *Name der Schule* einfügen

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

Sie haben sich um die oben genannte Stelle beworben.

Ich bitte Sie, sich am zu einem Eignungsgespräch im,
Raum Nr., einzufinden.

Im Ausschreibungstext wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 5**Muster für eine Absage**

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Bewerbung um die *Bezeichnung der Stelle* einfügen an *Name der Schule* einfügen

Anlage: Ihre Bewerbungsunterlagen

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

nach Auswertung aller Bewerbungsunterlagen für die oben genannte Stelle habe ich mich für eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber entschieden.

(Die Entscheidungsgründe, die zur Abweisung der Bewerbung geführt haben, sind für die Bewerberin oder den Bewerber zusammengefasst in das Ablehnungsschreiben aufzunehmen.)

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Die Bewerbungsunterlagen sende ich Ihnen anbei zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 6

Muster für unbefristete Bestellung
(für ehemalige Schulleiterinnen beziehungsweise Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterin beziehungsweise stellvertretenden Schulleiter, deren Erprobungszeit auf Null reduziert worden ist)

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der *Bezeichnung der Stelle einfügen an Name der Schule einfügen* in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der *Funktion Bezeichnung der Stelle einfügen an Name der Schule einfügen* in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule.

[Sofern die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis erfolgt:]¹

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A ____ LBesG M-V.

[Sofern die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt:]

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E ____ TV-L. Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

¹ Bei Verbeamtung ab 01.08.2014.

Anlage 7**Muster für die Bestellung für die Dauer der Erprobungszeit
[für (ehemalige) (stellvertretende) Schulleiterinnen oder Schulleiter, deren Erprobungszeit nicht auf Null reduziert worden ist]**

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der *Bezeichnung der Stelle einfügen an Name der Schule einfügen* in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der *Funktion Bezeichnung der Stelle einfügen an Name der Schule einfügen* in der kreisfreien Stadt/im Landkreis zunächst für die Dauer der Ableistung der erforderlichen Erprobungszeit.

Zur Feststellung Ihrer Bewährung ist eine Erprobungszeit zu absolvieren. Vom Tage der Beauftragung an beträgt die Erprobungszeit zwei Jahre. Die dauerhafte Übertragung erfolgt daher frühestens (unter Anrechnung der kommissarischen Beauftragung¹) mit Wirkung vom 01. 20... .

Nach erfolgter Bewährung in der Erprobungszeit ist beabsichtigt, Sie unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften und unter der Voraussetzung der erforderlichen Schülerzahl in die Besoldungsgruppe A ____ LBesG M-V zu befördern/ in die Entgeltgruppe E ____ TV-L höherzugruppieren.² Sofern die Erprobung abgebrochen wird oder die Eignung nicht festgestellt werden kann, wird die Dienstpostenübertragung rückgängig gemacht und es verbleibt bei Ihrer gegenwärtigen Einstufung/ Eingruppierung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

¹ Gegebenenfalls einfügen, wenn eine kommissarische Beauftragung in der gleichen Funktion derselben Schulart (weniger als 1 Jahr nach dem 26.04.1991) vorliegt.

² Zutreffendes bitte auswählen: „Beförderung“ in höhere Besoldungsgruppe bei Beschäftigung im Beamtenverhältnis; „Höhergruppierung“ in höhere Entgeltgruppe bei Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Anlage 8**Muster für unbefristete Bestellung**
(nach erfolgreicher Erprobungszeit)

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

nach erfolgreicher Bewährung in der Erprobungszeit übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom
1. *Monat und Jahr einfügen* die Funktion *Bezeichnung der Stelle einfügen* **an** *Name der Schule*
einfügen in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens der Schule.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

*[Sofern die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis erfolgt:]*¹

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A ____ LBesG M-V.

[Sofern die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt:]

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E ____ TV-L. Ein Änderungsvertrag wird Ihnen
ausgehändigt.

*[Falls zunächst aufgrund laufbahnrechtlicher Vorschriften (z. B. Beförderungsverbote/-sperr-
fristen) keine endgültige Beförderung möglich ist, ist folgender Satz anzufügen:]*

Entsprechend den laufbahnrechtlichen Beförderungsfristen für Beamtinnen und Beamte ist
Ihre Beförderung in die oben genannte Besoldungsgruppe/ Ihre Höhergruppierung in die oben
genannte Entgeltgruppe² für den _____ vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

¹ Bei Verbeamtung ab 01.08.2014.

² Zutreffendes bitte auswählen: „Beförderung“ in höhere Besoldungsgruppe bei Beschäftigung im Beamtenver-
hältnis; „Höhergruppierung“ in höhere Entgeltgruppe bei Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Anlage 9

Muster für befristete Bestellung
**(für ehemalige stellvertretende Schulleiterinnen oder Schulleiter oder Schulleiterinnen
oder Schulleiter, deren Erprobungszeit auf Null reduziert worden ist)**

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle *Bezeichnung der Stelle einfügen an Name der Schule einfügen* in der kreisfreien Stadt/im Landkreis ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion *Bezeichnung der Stelle einfügen an Name der Schule einfügen* in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens dieser Schule. Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises /der Stadt ist die Aufhebung dieser Schule zum 01.08.20 vorgesehen.

*[Sofern die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis erfolgt:]*¹

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A ____ LBesG M-V.

[Sofern die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt:]

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E ____ TV-L. Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

¹ Bei Verbeamtung ab 01.08.2014.

Anlage 10**Muster für unbefristete Bestellung**
(nach erfolgreicher Erprobungszeit)

Kopfbogen der
zuständigen Schulbehörde

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

nach erfolgreicher Bewährung in der Erprobungszeit übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 1. *Monat und Jahr einfügen* die Funktion *Bezeichnung der Stelle einfügen* an *Name der Schule einfügen* in der kreisfreien Stadt/im Landkreis für die Dauer des Bestehens der Schule. Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises /der Stadt ist die Aufhebung dieser Schule zum 1. *Monat und Jahr einfügen* vorgesehen.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

*[Sofern die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis erfolgt:]*¹

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A ____ LBesG M-V.

[Sofern die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt:]

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E ____ TV-L. Ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.

[Falls zunächst aufgrund laufbahnrechtlicher Vorschriften (z. B. Beförderungsverbote/-sperrfristen) keine endgültige Beförderung möglich ist, ist folgender Satz anzufügen:]

Entsprechend den laufbahnrechtlichen Beförderungsfristen für Beamtinnen und Beamte ist Ihre Beförderung in die oben genannte Besoldungsgruppe/ Ihre Höhergruppierung in die oben genannte Entgeltgruppe² für den _____ vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

.....
Unterschrift

¹ Bei Verbeamtung ab 01.08.2014.

² Zutreffendes bitte auswählen: „Beförderung“ in höhere Besoldungsgruppe bei Beschäftigung im Beamtenverhältnis; „Höhergruppierung“ in höhere Entgeltgruppe bei Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

**Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
„Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und
für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 184

– Berichtigung –

In der Überschrift wird das Wort „Zweite“ durch das Wort „Erste“
ersetzt.

Schwerin, den 16. September 2020

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 327

**Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
„Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und
für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. September 2020

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungsvorschrift
„Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse
in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern“**

In Abschnitt II der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 7. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 124), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 18.06.2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 184) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4 Dem Schulamte Schwerin übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 4.1 zur Erarbeitung der Haushaltsvoranschläge und Bewirtschaftung des Titels 0750, 633.02 „Schullasten- und Internatsausgleich für Sportgymnasien“ und zur Bearbeitung der damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge. Dem Schulamte Schwerin wird für die Bearbeitung der diesbezüglichen Vorgänge ein beschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Sportgymnasium Neubrandenburg übertragen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 28. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 328

Prüfungstermine 2021

1. Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und Abendgymnasien im Schuljahr 2020/ 2021

2. Prüfungstermine 2021 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)

1. Berichtigung (nicht für Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang und für Fachgymnasien)

- a) In 1. wird die Teilung des dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase wie folgt berichtigt:
Anstatt 13. November 2020 muss es heißen 20. November 2020.
Anstatt 16. November 2020 muss es heißen 23. November 2020.
- b) In 2. erfolgen in der Spalte „Mittlere Reife“ folgende Änderungen:
In Anpassung an die Neuregelung des Prüfungsverfahrens wird wie folgt berichtigt:
- Abgabe der Jahresarbeit: anstatt 12.03.2021 muss es heißen 08.01.2021,
 - Bekanntgabe der Jahresnoten ggf. Jahresarbeitsnote: anstatt 18.05.2021 muss es heißen 26.04.2021,
 - letzter Unterrichtstag: anstatt 20.05.2021 muss es heißen 27.04.2021,
 - Beginn der Konsultationen: anstatt 26.05.2021 muss es heißen 04.05.2021, Ende: 01.06.2021,
 - Beratung zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer: anstatt 18./19.05.2021 muss es heißen 26.04.2021 und 19.05.2021,
 - Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse: anstatt 18.05.2021 muss es heißen 19.05.2021.
- In Anpassung an die Neuregelung des Prüfungsverfahrens wird wie folgt ergänzt:
- verbindliche Entscheidung des Prüflings für das erste mündliche Prüfungsfach: 26.04.2021,
 - Erstellen der fachspezifischen Kurzpräsentation vom 04.05.2021 bis 01.06.2021,
 - Festlegen weiterer mündlicher Prüfungsfächer am 20.05.2021.

1. Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase (berichtigt)

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 19.02.2019 i. d. F. vom 26.04.2019 werden für die Qualifikationsphase folgende Zeiträume der Schulhalbjahre festgelegt.

<u>2020/ 2021</u> <u>erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u> 3. August 2020 – 18. Dezember 2020 = 93 Tage 4. Januar 2021 – 18. Juni 2021 = 97 Tage	<u>2020/ 2021</u> <u>erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase (FG)</u> 31. August 2020 – 4. Februar 2021 = 97 Tage 15. Februar 2021 – 9. Juli 2021 = 92 Tage
<u>2020/ 2021</u> <u>drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u> 3. August 2020 – 20. November 2020 = 73 Tage 23. November 2020 – 26. März 2021 = 70 Tage	<u>2020/ 2021</u> <u>drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase (FG)</u> 31. August 2020 – 4. Dezember 2020 = 61 Tage 7. Dezember 2020 – 26. März 2021 = 64 Tage

2. berichtigte Prüfungstermine 2021 (Mittlere Reife; Fachhochschulreife und Abitur)

Schuljahr 2020/2021	Mittlere Reife
bis 25.09.2020	Abschluss der Themenwahl für die Jahresarbeit
bis 08.01.2021	Abgabe der Jahresarbeit

2021 März		Mittlere Reife	Mittlere Reife Gymnasium	Abitur	* Abitur am Fachgymnasium (FG)	Fachhochschulreife an Fachhochschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ¹
Montag	1.					
Dienstag	2.					
Mittwoch	3.					
Donnerstag	4.					
Freitag	5.					
Samstag	6.					
Sonntag	7.					
Montag	8.					
Dienstag	9.					
Mittwoch	10.					
Donnerstag	11.					
Freitag	12.					
Samstag	13.					
Sonntag	14.					
Montag	15.					
Dienstag	16.					
Mittwoch	17.					
Donnerstag	18.					
Freitag	19.					
Samstag	20.					
Sonntag	21.					
Montag	22.					
Dienstag	23.					
Mittwoch	24.					
Donnerstag	25.					
Freitag	26.				letzter Unterrichtstag	
Samstag	27.					
Sonntag	28.					
Montag	29.					
Dienstag	30.					
Mittwoch	31.					

2021 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife Gymnasium	Abitur		Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ¹
			# länderübergreifend = KMK/IQB Aufgabenpool	* Abitur am FG	
Donnerstag	1.				
Freitag	2.	Karfreitag			
Samstag	3.				
Sonntag	4.				
Montag	5.	Ostermontag			
Dienstag	6.				
Mittwoch	7.				
Donnerstag	8.			FG	
Freitag	9.			FG	
Samstag	10.				
Sonntag	11.				
Montag	12.				
Dienstag	13.			Biologie*	
Mittwoch	14.			Physik*	
Donnerstag	15.			Geschichte und Polit. Bildung*,	
Freitag	16.			Chemie*	
Samstag	17.				
Sonntag	18.				
Montag	19.			Religion/ Philosophie*,	
Dienstag	20.			Russisch*	
Mittwoch	21.			Spanisch/ Griechisch, Berufliche Informatik, Wirtschaftslehre, Rechtslehre, Rechnungswesen	
Donnerstag	22.			Wirtschaft, Geografie, Sozialkunde, Pädagogik und Psychologie	
Freitag	23.			Englisch ^{#,**}	
Samstag	24.				
Sonntag	25.				

Montag	26.	Bekanntgabe der Jahresnoten, ggf. der Jahresarbeitsnote Beratung der Schülerinnen und Schüler zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer verbindliche Entscheidung des Prüflings für das erste mündliche Prüfungsfach		Latein/ Schwedisch/ Polnisch <u>Schwerpunktfächer:</u> Ernährungslehre Gesundheit Bautechnik, Elektrotechnik, Datenverarbeitungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik Metalltechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik,	
Dienstag	27.	letzter Unterrichtstag	letzter Unterrichtstag	Musik/ Sport/ Niederdeutsch	
Mittwoch	28.	schriftliche Prüfung Deutsch	schriftliche Prüfung Deutsch	Französisch**	
Donnerstag	29.			Informatik	
Freitag	30.	schriftliche Prüfung erste Fremdsprache/ Englisch	schriftliche Prüfung erste Fremdsprache/ Englisch	Deutsch**	

		Mittlere Reife	Mittlere Reife Gymnasium	* Abitur am FG		Fachhochschulreife an Fachhochschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ¹
				Abitur	# länderübergreifend = KMK/IQB Aufgabenpool	
2021 Mai	1.		Feiertag			
Samstag	2.					
Sonntag	3.	schriftliche Prüfung Mathematik	schriftliche Prüfung Mathematik	Kunst und Gestaltung*		
Montag		Beginn der Konsultationen		Mathematik**		
Dienstag	4.	Erstellen der fachspezifischen				

Samstag	5.						
Sonntag	6.						
Montag	7.						
Dienstag	8.						
Mittwoch	9.						
Donnerstag	10.						
Freitag	11.					spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen	
Samstag	12.						
Sonntag	13.						
Montag	14.						
Dienstag	15.	Abschluss der mündlichen Prüfungen		spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen			
Mittwoch	16.						
Donnerstag	17.						
Freitag	18.	Abschluss Zeugnisausgabe ³		spätester Abschluss Zeugnisausgabe ³			
Samstag	19.					Spätester Abschluss Zeugnisaus- gabe ³	
Sonntag	20.						
Montag	21.						
Dienstag	22.						
Mittwoch	23.						
Donnerstag	24.						Nachschreibetermin
Freitag	25.						
Samstag	26.						
Sonntag	27.						
Montag	28.						
Dienstag	29.						
Mittwoch	30.						

2021 Juli	Mittlere Reife	Mittlere Reife Gymnasium	Abitur	* Abitur am FG	Fachhochschulreife an Fachhochschulen sowie für Bildungsgängen, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen
Donnerstag	1.				
Freitag	2.				
Samstag	3.				
Sonntag	4.				
Montag	5.				
Dienstag	6.				
Mittwoch	7.				
Donnerstag	8.				
Freitag	9.			4	
Samstag	10.			Spätester Abschluss Zeugnisausgabe FG	
Sonntag	11.				
Montag	12.				
Dienstag	13.				
Mittwoch	14.				
Donnerstag	15.				
Freitag	16.				
Samstag	17.				
Sonntag	18.				
Montag	19.				
Dienstag	20.				
Mittwoch	21.	Ferien bis 31.07.2021			
Donnerstag	22.				

Freitag	23.			Ferien bis 31.07.2021	FG: bis 28.08.2021	Ferien berufliche Schulen bis 28.08.2021
Samstag	24.					
Sonntag	25.					
Montag	26.					
Dienstag	27.					
Mittwoch	28.					
Donnerstag	29.					
Freitag	30.					
Samstag	31.					

¹ Den Termin für die Abschlussprüfung im beruflichen Schwerpunktfach legt jede Schule gem. Fachoberschulverordnung - FOSVO M-V in eigener Verantwortung fest.

² Sofern an diesem Tag eine Überschneidung mit der Kammerprüfung der Landwirte vorliegt, wird diese Prüfung am 01.06.2021 durchgeführt. Der Termin für die Kammerprüfung wird Anfang 2020 bekanntgegeben.

³ Mittlere Reife / Abitur: In regionalen Netzwerken befindliche Schulen, Nachbarschulen und Schulen derselben Trägerschaft werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Terminsetzung für die feierlichen Zeugnisübergaben für die Mittlere Reife/ für das Abitur bzw. der diesbezüglichen abendlichen Feiern hinsichtlich der familiären Planungen abzustimmen.

⁴ Empfehlung der KMK / Hochschulausschuss vom 07.11.2013: Sicherstellung, dass bei Bedarf dem anfragenden Schüler bis spätestens zum 09.07. d. J. eine vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, ausgestellt wird oder aber bereits die Hochschulzugangsberechtigung übergeben wird.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
